

Der Bundesminister der Justiz

- 4050 E - 29 716 -

Bonn, den 23. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Kleine Anfrage Nr. 299 der Fraktion der SPD - Nr. 3743
der Drucksachen - Flucht der ehemaligen Legationsräte
Rademacher und Klingenfuß**

Die Kleine Anfrage Nr. 299 beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

- a) Auf Grund eines am 30. September 1952 vom Landgericht in Nürnberg-Fürth gegen Dr. Klingenfuß erlassenen Haftbefehls wegen Beihilfe zur schriftlichen Verbrechensauforderung hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München durch Schreiben vom 11. Oktober 1952 bei der Bundesregierung angeregt, die Regierung von Argentinien um Auslieferung des Klingenfuß zu ersuchen. Das Auswärtige Amt hat das Auslieferungsersuchen am 20. Oktober 1952 bei der Argentinischen Botschaft in Bonn eingereicht.

Das Auslieferungsverfahren konnte nicht früher eingeleitet werden. Klingenfuß war in dem Schlußbericht der Amerikanischen Anklagebehörde vom 26. Juli 1948 zusammen mit anderen ehemaligen Angehörigen des früheren Auswärtigen Amtes beschuldigt worden, an den während des Krieges durchgeführten Judendeportationen aus den besetzten oder mit Deutschland verbündeten europäischen Staaten aktiv mitgewirkt zu haben. Auf Antrag des Oberstaatsanwalts in Nürnberg-Fürth erließ das Amtsgericht in Nürnberg gegen Klingenfuß, der von der Besatzungsmacht auf freien Fuß gesetzt worden war und sich in Singen/Hohentwiel aufhielt, am

1. September 1948 Haftbefehl wegen dringenden Verdachts der Beihilfe zum Morde in einer Vielzahl von Fällen.

Weiter eröffnete der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht in Nürnberg-Fürth auf einen am 15. September 1948 gestellten Antrag des Oberstaatsanwalts in Nürnberg-Fürth am 5. Oktober 1948 die Voruntersuchung gegen Klingenfuß.

Der Haftbefehl gegen Klingenfuß konnte zunächst nicht vollzogen werden, weil die Französische Militärregierung die nach den damals geltenden Bestimmungen hierfür erforderliche Genehmigung nicht erteilte. Nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes im Jahre 1948 sah das Amtsgericht in Singen/Hohentwiel wegen vom Amtsarzt bestätigter Haftunfähigkeit des Klingenfuß vom Vollzuge des Haftbefehls ab.

Am 19. Januar 1950 erhob der Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth gegen Rademacher und Klingenfuß Schwurgerichtsanklage bei dem Landgericht in Nürnberg-Fürth.

Die Anklage konnte Klingenfuß nicht zugestellt werden, da dieser mittlerweile seinen Wohnsitz in Singen aufgegeben hatte. Die Nachforschungen der Kriminalpolizei ergaben, daß sich Klingenfuß seit Dezember 1949 in Zürich aufhielt.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München richtete darauf mit Billigung der Besatzungsbehörden am 27. März 1950 an das Schweizerische Generalkonsulat in München das Ersuchen, Klingensfuß zur Strafverfolgung wegen der in der Anklage des Oberstaatsanwalts in Nürnberg-Fürth vom 19. Januar 1950 bezeichneten Straftaten auszuliefern. Am 3. Juni 1950 teilte das Generalkonsulat mit, daß die Fahndung in der Schweiz ergebnislos gewesen sei.

Später ergaben sich Anhaltspunkte dafür, daß Klingensfuß auf dem Luftwege aus der Schweiz nach Argentinien geflohen war. Ein Auslieferungersuchen an die Argentinische Regierung konnte damals von den deutschen Behörden nicht gestellt werden, weil die Zuständigkeit in Auslieferungssachen - von dem Verkehr mit den Nachbarländern Österreich und der Schweiz von Einzelfällen abgesehen - zu dieser Zeit ausschließlich bei den Besatzungsbehörden lag. Diese wurden über den Fortgang des Verfahrens gegen Klingensfuß unterrichtet, sahen sich jedoch zur Stellung eines Auslieferungersuchens nicht veranlaßt. Das Landgericht in Nürnberg-Fürth stellte daher das Verfahren gegen Klingensfuß durch Beschluß vom 6. November 1950 wegen Abwesenheit vorläufig ein.

Nachdem durch die Entscheidung Nr. 9 der Alliierten Hohen Kommission vom 10. Januar 1951 - Amtsbl. der AHK S. 740 - die Zuständigkeit für den Auslieferungsverkehr grundsätzlich wieder auf die deutschen Behörden übergegangen war, hatte ein Auslieferungersuchen zunächst keine Aussicht auf Erfolg, da der Rechtshilfeverkehr mit Argentinien in Strafsachen nur schleppend in Gang kam. Überdies ließ der Verlauf des Verfahrens gegen Rademacher nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, ob und in welchen auch Klingensfuß betreffenden Anklagepunkten mit einem Schuldspruch zu rechnen war. Diese Frage konnte erst im August 1952 an Hand der schriftlichen Urteilsgründe in dem Strafverfahren gegen Rademacher geklärt werden.

Da im Sommer 1952 auch die ersten Auslieferungersuchen an die Argentinische Regierung abgegangen waren, wies das Bayerische Staatsministerium der Justiz in München den Generalstaatsanwalt in Nürnberg nunmehr an, die für das Ersuchen um Auslieferung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen.

- b) Die Auslieferung Rademachers wurde von der Bayerischen Landesregierung noch nicht angeregt. Auch die Bundesregierung ersuchte die Argentinische Regierung bisher nicht um Auslieferung desselben.

Rademacher wurde durch Urteil des Schwurgerichts in Nürnberg-Fürth vom 17. März 1952 unter Freisprechung im übrigen wegen eines Verbrechens der Beihilfe zum Totschlag von 1300 Menschen und wegen eines Vergehens der Beihilfe zur schriftlichen Aufforderung zur Verbrechensteilnahme gemäß § 49a StGB alter Fassung zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungsfrist und der amerikanischen Verwahrungshaft verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth am 18. März 1952 Revision ein. Auf Beschluß des Landgerichts in Nürnberg-Fürth vom 25. Juli 1952 wurde der gegen Rademacher bestehende Haftbefehl aufgehoben und Rademacher auf freien Fuß gesetzt. Gegen diesen Beschluß legte der Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth am 26. Juli 1952 Beschwerde ein. Am 29. August 1952 erließ das Oberlandesgericht in Nürnberg erneut Haftbefehl gegen Rademacher. Die sofort in Hamburg als letztem Aufenthaltsort Rademachers sowie in Bad Godesberg eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen waren ohne Erfolg. Darauf unterrichtete der Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth am 4. September 1952 sämtliche Grenzstationen der Bundesrepublik und ersuchte alle Polizeidienststellen des Bundesgebietes einschließlich der Grenzpolizeidienststellen und der Verkehrsstreifengruppen durch SSD-Fernschreiben unter Mitteilung des Haftbefehls um Fahndung. Außerdem schrieb er Rademacher zur Festnahme im Bundesgebiet aus und legte

Suchvermerk im Strafregister nieder. Da Rademacher nach Pressenachrichten ins Ausland geflohen sein sollte, ersuchte der Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth am 7. Oktober 1952 das Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik in München, die Fahndung auf internationaler Basis zu betreiben. Die Fahndung im Bundesgebiet intensivierte er auf Grund inzwischen beschaffter Lichtbilder durch Einschaltung der Presse. Die Fahndung war bisher ohne Erfolg.

Die in der Presse mitgeteilten Behauptungen, Rademacher sei nach Südamerika geflüchtet, entbehren jeder konkreten Grundlage. Mit der Möglichkeit, daß Rademacher versuchen wird, nach Südamerika zu entkommen, muß allerdings auf Grund der Tatsache gerechnet werden, daß er Beziehungen sowohl nach Uruguay als auch nach Argentinien hat. In Montevideo war er von 1939 bis 1940 dienstlich tätig. In Buenos Aires hält sich sein früherer Mitarbeiter Klingenfuß auf. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß sich Rademacher in die sowjetische Besatzungszone begeben hat, wo seine Familie in Schwerin-Mecklenburg wohnt. Der Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth veranlaßte daher auch seine Ausschreibung in der sowjetischen Besatzungszone.

Zu 3:

Ob und gegebenenfalls von welchen Behörden für Klingenfuß ein vorläufiger Reiseausweis ausgestellt oder Ein- oder Durchreiseerlaubnis erteilt worden ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Deutsche Behörden können nicht beteiligt gewesen sein, da die Paßhoheit bei den Besatzungsbehörden lag, als Klingenfuß im Jahre 1949 aus dem Bundesgebiet flüchtete. Zudem ist anzunehmen, daß er sich illegal aus der Bundesrepublik entfernt hat.

Für Rademacher ist von deutschen Behörden ebenfalls kein Paß ausgestellt worden.

Zu 4:

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires berichtete am 15. Oktober 1952 wie folgt:

„Wie Präsident Deutsch-Argentinischer Handelskammer Buenos Aires mitteilt, hat dessen Vorstand im August vorigen Jahres einstimmig Herrn Klingenfuß zum Geschäftsführer gewählt auf Grund sorgfältiger Erkundigungen bei Robert Kempner, Frankfurt-Main, und dessen schriftlicher Antwort. Abschrift Briefwechsels folgt mit nächster Depesche.“

Dr. Dehler